Umgestaltung des Umsteigepunktes Ratingen Mitte

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Auftraggeber:

STADT RATINGEN
Der Bürgermeister

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Reichshof, den 18. Juni 2013

INHALT

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Prüfkatalog „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. §3c UVPG 2

3 Vermeidungsmaßnahmen 6

4 Endbewertung 6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratingen und die Rheinbahn planen eine vollständige Umgestaltung des zentralen Umsteigepunktes Ratingen Mitte. Die Maßnahme umfasst die Straßenbahn-Wendeschleife der Linie 712 mit einer Haltestellenanlage am Umsteigepunkt Ratingen Mitte sowie die Haltestelle Grabenstraße am Düsseldorfer Platz im Bereich der heutigen Gleisschleife der Straßenbahnlinie 712. Geplant ist die vollständige Neugestaltung des Verkehrsraumes und des Busbahnhofes. Die gesamten Flächen erhalten eine den heutigen technischen und städtebaulichen Anforderungen entsprechende Aufwertung.

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 i.V.m. § 3c (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend der Anlage 1: „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Anlage 1 UVPG:
UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens

14*	Verkehrsvorhaben	Sp.1	Sp.2
14.11*	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen;		A

*	Nr. des Vorhabens gem. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG
A in Spalte 2	= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe 3c Satz 1

In der Anlage 2 UVPG sind die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt. Geprüft wird, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 (1) UVPG aufgeführten Schutzgüter[1] wegen der Besorgnis erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich ist.

[1] Nach § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG sind die zu untersuchenden Schutzgüter:
1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2 Prüfkatalog „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. §3c UVPG

Der nachfolgende Prüfkatalog orientiert sich am „Formular zur Umwelterklärung“ des Eisenbahn-Bundesamtes.

Nr. Fragen		Entscheidungsempfehlung
1. Flächen-/ Bodenverbrauch		
1a Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neuversiegelt?	ja ☐ *nein* ☒	– UVP wird empfohlen – *Nächste Frage*
1b Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m² dauerhaft neu versiegelt?	ja ☒ *nein* ☐	– Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. – *Nächste Frage*
1c Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja ☒ *nein* ☐	– Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage – *Nächste Frage*
1d Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200.000 m^3 statt?	ja ☐ *nein* ☒	– UVP wird empfohlen – *Nächste Frage*
1e Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m^3 statt?	ja ☒ *nein* ☐	– Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage – *Nächste Frage*
2. Nichtstoffliche Immissionen		
2a Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich?	ja ☐ *nein* ☒	– UVP wird empfohlen – *Nächste Frage*
2b Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja ☐ *nein* ☒	– Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. – *Nächste Frage*
2c Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja ☐ *nein* ☒	– UVP wird empfohlen – *Nächste Frage*

Nr. Fragen		Entscheidungsempfehlung
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken		
3a Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja ☐	– Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen.
	nein ☒	– *Nächste Frage*
3b Können durch bau- oder-betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja ☐	– UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
	nein ☒	– *Nächste Frage*
3c Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	ja ☐	– Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen.
	nein ☒	– *Nächste Frage*
3d Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja ☐	– UVP wird empfohlen
	nein ☒	– *Nächste Frage*
3e Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja ☐	– UVP wird empfohlen
	nein ☒	– *Nächste Frage*
4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte		
4 Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja ☐	– UVP wird empfohlen
	nein ☒	– *Nächste Frage*
5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/- objekten		
5a Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja ☐	– FFH-Vorprüfung bzw. FFH- Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV)
	nein ☒	– *Nächste Frage*
5b Findet das Vorhaben in - Nationalparken, - Naturschutzgebieten, - Kernzonen von Biosphärenreservaten oder - Wasserschutzgebieten (Zone 1) statt und kann es der Schutzverordnung zu widerlaufen?	ja ☐	– UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Behörden verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. *Nächste Frage*
	nein ☒	– *Nächste Frage*

Nr.	Fragen		Entscheidungsempfehlung
5c	Findet das Vorhaben in - Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) - Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt u. kann es der Schutzverordnung zu widerlaufen bzw. können durch das Vorhaben - Naturdenkmale,` - geschützte Landschaftsbestandteile, - Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	– Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Nächste Frage – *Nächste Frage*
5d	Findet das Vorhaben in • Bodenschutzgebieten, • Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) • Heilquellenschutzgebieten, • Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen	ja ☐ *nein* ☒	– Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. – *Nächste Frage*
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	– Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörden abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. – *Nächste Frage*

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	– UVP wird empfohlen – *Nächste Frage*
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m^2 beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja ☒ *nein* ☐	– Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage. – *Nächste Frage*
6c	Können durch das Vorhaben Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG beeinträchtigt werden oder kann der Lebensraum sonstiger streng geschützter Arten zerstört werden?	ja ☐ *nein* ☒	– Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Nächste Frage. – *Nächste* Frage.
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja ☐ *nein* ☒	– Sind Europäische Arten, Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG oder sonstige streng geschützte Arten betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage. – *Nächste* Frage.

Nr.	Fragen		Entscheidungsempfehlung
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken **und** kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	– Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbehörde abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. – *Nächste Frage*
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden ***und*** kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	– Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbehörde empfohlen. Nächste Frage – *Nächste Frage*
6g	Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet, Barrieren in das Grundwasser eingebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet?	ja ☐ *nein* ☒	– Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären; die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären Nächste Frage – *Nächste Frage*
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes - Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert - der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja ☐ *nein* ☒	– UVP wird empfohlen – *Nächste* Frage
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja ☐ *nein* ☒	– UVP wird empfohlen – *Nächste* Frage

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja ☐ *nein* ☒	– gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung – *Nächste Frage*
8	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein" beantwortet werden?	ja ☒ *nein* ☐	– Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen auf Beiblatt auflisten. Weiter mit Endbewertung. – Weiter mit Endbewertung

3 Vermeidungsmaßnahmen

Lärmschutz (Bezug zu Prüfpunkt 2c)
Das Schallschutzgutachten wird zur Zeit überarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass kein passiver Lärmschutz erforderlich ist.

Schutzmaßnahmen Wasserschutzgebiet (Bezug zu Prüfpunkt 5d)
Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Ratingen-Broichstraße“.sind auszuschließen.

4 Endbewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstigen Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt. Eine Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit negativer Wirkungen auf die in § 2 (1) UVPG aufgeführten Schutzgüter ist nicht erkennbar.

Die baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen weisen aufgrund ihrer innerstädtischen Lage bereits heute deutliche Vorbelastungen auf. Ein zusätzlicher Flächen- bzw. Bodenverbrauch, der oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen würde, ist nicht gegeben.

Die Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sind als nicht erheblich anzusehen, da sie auf die Dauer der Bauzeit beschränkt sind und der Standort bereits Vorbelastungen bezüglich Lärmimmissionen aufweist.

Insgesamt sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nach Beendigung der Maßnahme vollständig wiederhergestellt.

Die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich nicht.

Aufgestellt:

hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau

Reichshof, den 18. Juni 2013